

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Espelkamp vom 10.09.2008**

Präambel.....	1
§ 1 Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht.....	2
§ 3 Tiere	2
§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen.....	3
§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren.....	4
§ 6 Verunreinigungsverbot.....	4
§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter	5
§ 8 Reinigen von Kraftfahrzeugen	5
§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	5
§ 10 Kinderspielplätze.....	5
§ 11 Öffentliche Hinweisschilder	6
§ 12 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten	6
§ 13 Hausnummern	6
§ 14 Fäkalien- und Dungabfuhr.....	7
§ 15 Wahrung der Mittagsruhe.....	7
§ 16 Brauchtumsfeuer.....	8
§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen	9
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 2 u. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW S. 622) wird von der Stadt Espelkamp als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 10.09.2008 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 25.09.2008 für das Gebiet der Stadt Espelkamp folgende Änderung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Bäume Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Haltestellen, Wartehäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

Insbesondere ist

- a) aggressives Betteln,
- b) aufdringliches Verhalten,
- c) Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern) und
- d) Lärmen

untersagt.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG-) bleiben hiervon unberührt.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und

schadlos zu beseitigen. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben hiervon unberührt.

- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Spielgeräte zu benutzen, mit denen Kinder sich oder andere gefährden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
9. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Fortbewegungsmittel die keine Fahrzeuge im Sinne des § 24 StVO sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel. Hiervon ausgenommen ist das Befahren der Anlagen zur Durchführung von Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten.

§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, an und in Anlagen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial zu verteilen oder anzubringen,
 - b) zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder zu verunstalten,
 - c) unbefugt Werbeträger und Werbefahrzeuge aufzustellen.
- (2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 - c) das Ausschütten und Ablassen jeglicher Schmutz- und Abwässer; sowie das Ausschütten und Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - d) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen (z. B. Straße und Kanalisation). Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Polizei ist - außerhalb der Dienststunden der Ordnungsbehörde - zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung einer Rechts- oder einer sonstigen Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen,

so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus den benutzten Platz und die nähere Umgebung von Papier, Abfällen, Unrat usw. gründlich zu säubern.

- (3) Die Vorschriften der StVO, insbesondere § 32 StVO, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben anfallender Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen ist verboten, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser und es ist sichergestellt, dass Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe nicht in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten in den Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen

dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

- (1) Es ist untersagt,
 - a) Straßen und Wege zu überackern,
 - b) Acker-, Ernte- oder sonstige Geräte auf Schlitten oder Schleifen bzw. Eisenprofilrädern über Straßen und in den Anlagen zu befördern.
 - c) die unbefestigten Seitenstreifen (Bankette) und Entwässerungsanlagen abzupflügen und die Wegeseitengräben zuzupflügen bzw. zu durchfahren.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Straßen- und Wegegesetzes NW bleiben unberührt.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße

gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 14 Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Beförderung von übelriechenden und ekelerregenden Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme mit Ausnahme von Festmist ist nur in dichten und verschlossenen Behältern zulässig. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern, soweit dieses möglich und zumutbar ist.
- (3) Übelriechende Dungstoffe, insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot und Klärschlämme sind auf unbestelltem Ackerland
 - a) an Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 16.00 Uhr aufzubringen und unverzüglich, spätestens bis 18.00 Uhr, einzuarbeiten,
 - b) an sonstigen Werktagen unverzüglich, spätestens noch am gleichen Tage, einzuarbeiten.

Auf Grünlandflächen oder anderen mit Wachstum befindlichen Pflanzen, in denen eine Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Wetterlage zulässig.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Aufbringen dieser Stoffe nicht zulässig.

- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der Düngeverordnung zu beachten.

§ 15 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - a) der Gebrauch von Rasenmähern;
 - b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 - c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.

§ 16 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Das Brauchtumsfeuer darf nur innerhalb von 24 Stunden/2 Tage nach dem Aufschichten der Feuerstelle angezündet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen

- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde der Stadt Espelkamp kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
- b) die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 3 der Verordnung
- c) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung
- d) das Werbeverbot gem. § 5 der Verordnung
- e) das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung
- f) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
- g) das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 8 der Verordnung
- h) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung
- i) das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung
- j) die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- k) entgegen einem Verbot nach § 12 Abs. 1 landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet
- l) die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung
- m) das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 15 der Verordnung

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Absatz 1 Buchst. b Landesimmissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt, oder
 - b) die Anzeigepflicht gem. § 16 der Verordnung verletzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße nach § 17 Landesimmissionsschutzgesetz geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf einer Laufzeit von 20 Jahren nach dem Inkrafttreten außer Kraft.¹

¹ Verkündung: 15.10.2008; Inkrafttreten: 23.10.2008; Außerkrafttreten: 23.10.2028